



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 306-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.400

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mühlemann (Grasswil, BDP) (Sprecher/in)
Leuenberger (Bannwil, SVP)
Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen muss kompensiert werden

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Öko-Flächen, Biotope, durch Ausscheidung von Gewässerräumen oder durch andere Nutzungen ist mindestens im gleichen Umfang durch entsprechende Aufwertungsmassnahmen zu kompensieren.
2. Der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Überbauung, Strassenbau oder andere bauliche Nutzungen ist zu kompensieren.
3. Der Ersatz von landwirtschaftlichen Nutzflächen muss quantitativ oder qualitativ durch Bodenaufwertung gemäss Artikel 8a BauG erfolgen.

Begründung:

In vielen Gemeinden des Kantons werden immer mehr neue Öko-Flächen mit Biotopen und Naturschutzgebieten, aber auch Hoch- und Tiefbauten erstellt. Dadurch werden meistens wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht. Ebenfalls werden bei der Ausscheidung von Gewässerräumen zum Teil landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht. Obwohl das beanspruchte Land meistens als Fruchtfolgeflächen eingezont bleibt, steht es zur Produktion von Lebensmitteln nicht mehr zur Verfügung. Gemäss Artikel 104a der Bundesverfassung («Ernährungssicherheit») und Artikel 8a des kantonalen Baugesetzes («Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist zu schonen.») müssen landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten bleiben und geschont werden. Die Bundesverfassung und das kantonale Baugesetz sind bei Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten.

Verteiler

- Grosser Rat